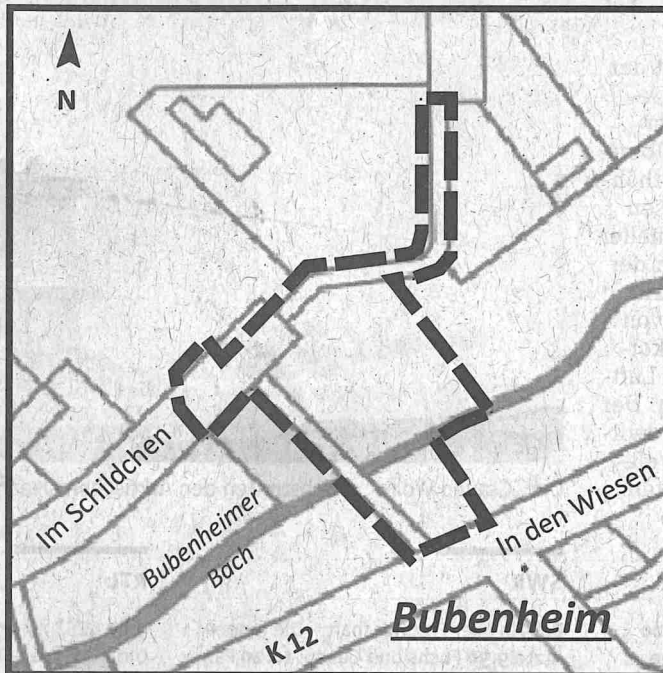


Auszug aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, vom 03.06.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität (ASM) hat am 20.05.2025 die Entwürfe zu den folgenden Bauleitplanverfahren sowie deren Veröffentlichung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 159 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim (KiTa Bubenheim)“, Änderung Nr. 5
- parallele Änderung des Flächennutzungsplans in einem Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bauungsplans Nr. 159 „Gewerbegebiet B9, Bubenheim (KiTa Bubenheim)“, Änderung Nr. 5



**Orientierungsskizze
Bebauungsplan Nr. 159 Änderung Nr. 5
einschließlich paralleler FNP Änderung**

– Orientierungsskizze BPlan Nr. 159 Ä Nr. 5 mit FNP Änderung –

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden in der Zeit vom 06.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025 auf der Internetseite der Stadt Koblenz www.koblenz.de im Bereich Umwelt und Planung/Stadtplanung/Bebauungspläne/Offenlage von Bauleitplänen zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht und können zudem über das Geoportal Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) abgerufen werden. Zusätzlich können die Unterlagen bei der Stadtverwaltung Koblenz – Bauberatungszentrum –, Bahnhofstraße 47 (Erdgeschoss), montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Während der Dauer der o. g. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an bauleitplanung@stadt.koblenz.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz (Fax-Nr. 0261/129 3300), abgegeben werden. Die während der Veröffentlichungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen zu den Verfahren haben Anspruch auf Prüfung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinsichtlich der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Den Bauleitplänen ist jeweils eine Begründung mit Umweltbericht beigefügt. Der Umweltbericht enthält eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen (Bestandsaufnahme, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung) mit Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen/Tiere/Biotope/biologische Vielfalt/Artenschutz, Fläche, Boden einschl. Naturraum und Geologie, Wasser, Klima/Luft (Lokalklima), Landschafts- und Ortsbild, Menschen, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Weiterhin liegen umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen (tlw. in Form von Fachgutachten) zu folgenden Themenblöcken vor: zum Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biotope/biologische Vielfalt/Artenschutz: Potentialanalyse Artenschutz, Biotopverlust, Eignung der Kompensationsflächen zum Schutzgut Menschen, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt; Schalltechnische Untersuchung, Emissionen und Lärmimmissionen (Gewerbe, Zusatzverkehr, Pkw-Parkraumbewegung) zu den Schutzgütern Fläche sowie Boden einschließlich Naturraum und Geologie; Verlust an Freifläche sowie landwirtschaftlicher Nutzfläche zum Schutzgut Wasser: Hochwasser- und Starkregenvorsorge Ansprechpartnerin: Frau Weyel, Tel. 0261 / 129 3179 (montags und donnerstags ganztägig).

Koblenz, 26.05.2025

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister

www.bekanntmachungen.koblenz.de

Auszug gefertigt
03.06.25
Ke